



---

## Teilrevision

# Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen

Vom 5. November 2013 (Stand 1. Januar 2025)

---

## 1 Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Grundsatz

<sup>1</sup> Die Stadt Kloten erhebt, gestützt auf Art. 3a und 60a des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) und auf Art. 45 der Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO), folgende Gebühren:

- a. Benutzungsgebühren;
- b. Anschlussgebühren.

### Art. 2 Umfang der öffentlichen Anlagen

<sup>1</sup> Die öffentliche Siedlungsentwässerung umfasst das städtische Kanalisationssystem und seine Einrichtungen wie Regenbecken, Regenüberläufe, Pumpwerke, Druckleitungen usw. sowie die öffentlichen Abwasserreinigungsanlagen und den städtischen Anteil an weiteren gemeinsam betriebenen Anlagen.

<sup>2</sup> Öffentliche Gewässer sind im Sinne von Art. 60a Abs. 1 GSchG Teil der öffentlichen Siedlungsentwässerung.

<sup>3</sup> Drainageleitungen und Gewässer ausserhalb des Siedlungsgebietes gelten nicht als Siedlungsentwässerungsanlagen.

<sup>4</sup> Für das Flughafenareal gilt der Vertrag «über die Abnahme des Abwassers aus dem Flughafenareal in den Verbindungskanal Kloten-Opfikon (Anschlussvertrag)» vom 20. Dezember 1957.

### Art. 3 Volle Kostendeckung

<sup>1</sup> Die Gebühren sind so anzusetzen, dass mit dem gesamten Gebührenertrag sämtliche Kosten der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen (inkl. Abschreibung, Verzinsung und Beiträge an Dritte), insbesondere für Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Optimierung, Erneuerung und Erweiterung von den Gebührenpflichtigen gedeckt werden.

<sup>2</sup> Zur Sicherstellung der Kostendeckung und zur Gewährleistung der Transparenz wird eine integrierte Betriebskostenrechnung (§ 125 des Gemeindegesetzes) mit Spezialfinanzierung (§ 126 Abs. 2 des Gemeindegesetzes) geführt.

<sup>3</sup> Die Kosten werden durch die Erhebung von zwei Gebührenarten gedeckt: die Benutzungsgebühr und die Anschlussgebühr. Die Anschlussgebühr dient zur Mitfinanzierung der Erstellungskosten der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen. Die Benutzungsgebühr hat, unter Berücksichtigung der Anschlussgebühr und allenfalls eingehenden Beiträgen von Dritten (wie Staatsbeiträge, Mehrwerts- und Erschliessungsbeiträge usw.), sämtliche übrigen Aufwendungen zu decken.

<sup>4</sup> Unterhaltmassnahmen an öffentlichen Gewässern, welche die Siedlungsentwässerung verursacht, werden dieser auf Grund eines Kostenverlegers gem. § 14 WWG belastet.

## **2 Benutzungsgebühr**

### **Art. 4**      Gebührenpflicht

<sup>1</sup> Von den Eigentümern der mit technischen Vorkehrungen an die Anlagen nach Art. 2 angeschlossenen Grundstücke, Liegenschaften und Anlagen wird eine jährliche Benutzungsgebühr erhoben.

<sup>2</sup> Die Benutzungsgebühr wird auch von Eigentümern von nicht angeschlossenen Liegenschaften erhoben, wenn ihre häuslichen Abwässer in die Anlagen gemäss Artikel 2 überführt werden.

### **Art. 5**      Berechnung der Benutzungsgebühr

<sup>1</sup> Gliederung der Gebühr: Die Benutzungsgebühr wird als Summe zweier Komponenten erhoben – nämlich als Grundgebühr pro angeschlossenes Grundstück, aufgrund der gemäss Art. 6 festgelegten gewichteten Fläche in Quadratmetern und – als Mengenpreis aufgrund des genutzten Wassers (Verbrauch in m<sup>3</sup>), unabhängig von der Bezugsquelle.

<sup>2</sup> Aufteilung auf die Gebührenkomponenten Die Grundgebühr soll ungefähr einen Drittel des Gesamtertrages an Benutzungsgebühren ausmachen, der Rest (ungefähr zwei Drittel) entfällt auf den Mengenpreis.

**Art. 6 Gewichtung der Grundstücksflächen**

<sup>1</sup> In Abhängigkeit der möglichen Nutzung des Grundstückes nach der jeweils geltenden Zonenzugehörigkeit werden folgende Gewichte (Multiplikatoren) festgelegt:

a.	Nicht überbaute, angeschlossene Grundstücke:	Gewicht 0.2
b.	Landhauszone L2:	Gewicht 1.0
c.	Kernzone K2 Gerlisberg:	Gewicht 2.0
d.	Wohnzone W2 (a, b, c):	Gewicht 2.0
e.	Wohn-/Gewerbezone WG2 (a, b):	Gewicht 2.0
f.	Kernzone K2 Eggetswil:	Gewicht 3.0
g.	Kernzone K2 Dorf:	Gewicht 3.0
h.	Wohnzone W3:	Gewicht 3.0
i.	Wohn-/Gewerbezone WG3:	Gewicht 3.0
j.	Wohnzone W4:	Gewicht 4.0
k.	Wohn-/Gewerbezone WG4:	Gewicht 4.0
l.	Gewerbezone G:	Gewicht 4.0
m.	Zone für öff. Bauten u. Anlagen Oe:	Gewicht 4.0
n.	Wohnzone W5:	Gewicht 5.0
o.	Wohn-/Gewerbezone WG5:	Gewicht 5.0
p.	Industriezone I:	Gewicht 5.0
q.	Industriezone Rietgässli I <sub>R</sub> :	Gewicht 5.0
r.	Zentrumszone Z4:	Gewicht 5.0
s.	Strassen, Hartbelagsflächen etc.:	Gewicht 6.0

<sup>2</sup> Erfolgt die Strassenentwässerung unter Benützung öffentlicher Siedlungs-entwässerungsanlagen, ist die Gebührenpflicht gegeben. Die massgebende Fläche entspricht dabei der effektiv in die städtische Kanalisation entwässerten Belagsflächen.

<sup>3</sup> Für Bauten in Freihalte-, Erholungs-, Reserve- und Landwirtschaftszonen, die über keine ausgeschiedene Parzellenfläche verfügen, wird die für die Gebühren massgebende Fläche von der Bruttogeschossfläche (inkl. Dach- und Untergeschosse mit Wohn- und Arbeitsfläche) abgeleitet. Die Multiplikation von Bruttogeschossfläche mit dem in Abhängigkeit von der Nutzung anzuwendenden Faktor ergibt die massgebende Fläche. Die einzelnen Faktoren (Multiplikatoren) sind:

- a. Nutzung Faktor
- b. reine Wohnbauten 5
- c. gemischte Nutzung 6
- d. rein gewerbliche Nutzung 7

<sup>4</sup> Massgebend für die Flächenermittlung ist das Vermessungswerk der Stadt.

**Art. 7** Zuschläge

<sup>1</sup> Erhöhte Verschmutzung: Benutzer werden mit höheren Gebühren belastet, wenn sie Schmutzwasser ableiten, das gegenüber häuslichem Abwasser eine erheblich höhere Konzentration oder Schmutzstofffracht oder eine wesentlich andere Zusammensetzung aufweist.

**Art. 8** Reduktion

<sup>1</sup> Wird das bezogene Wasser vom Wasserbezüger rechtmässig und nachgewiesenermassen nur zum Teil abgeleitet, kann eine Reduktion des Mengenpreises gewährt werden. Als Nachweis dient eine zusätzliche, auf eigene Kosten in Absprache mit der Stadt installierte Wasseruhr.

**Art. 9** Ermittlung des Mengenpreises bei fehlenden Angaben

<sup>1</sup> Wo eine Messung der Wassernutzung mittels Wasserzähler (Wasseruhr) nicht möglich ist, wird vom Stadtrat ein Pauschalbetrag nach pflichtgemäßem Ermessen festgesetzt.

**Art. 10** Mindestgebühr

<sup>1</sup> Beträgt die jährliche Benutzungsgebühr (Summe von Grundgebühr und Mengenpreis) weniger als Fr. 25.00, wird auf deren Erhebung verzichtet.

**Art. 11** Kompetenz zur Festsetzung

<sup>1</sup> Der Stadtrat setzt den Gebährentarif für die Benutzungsgebühr in einem Beschluss fest, der öffentlich bekannt gemacht wird.

<sup>2</sup> Die Mengengebühr für Abwasser beträgt Fr. 1.60/m<sup>3</sup>. \*

<sup>3</sup> Die Grundgebühr für Abwasser beträgt pro zonengewichtete Grundstücksfläche Fr. 0.12/m<sup>2</sup>. \*

---

### 3 Anschlussgebühren

#### Art. 12 Gebührenpflicht

<sup>1</sup> Für den Anschluss von Liegenschaften an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen haben die Grundeigentümer eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten, auch wenn der Anschluss unter Mitbenützung privater Leitungen erfolgt.

#### Art. 13 Bemessung

<sup>1</sup> Die Anschlussgebühr bemisst sich innerhalb der Bauzone nach der zonen-gewichteten Grundstückfläche (m<sup>2</sup> Parzellenfläche). Ausserhalb der Bauzone gilt die massgebende Fläche gemäss Art. 6 Abs. 3.

<sup>2</sup> Die Gewichtung erfolgt mit den in Artikel 6 festgelegten Faktoren. Der Faktor für unüberbaute Grundstücke kommt nicht zur Anwendung.

<sup>3</sup> Die Anschlussgebühr beträgt Fr. 11.00 je m<sup>2</sup> gewichtet. Preisbasis ist der 1. April 2008 (Zürcher Wohnbaukostenindex, 110.5 Punkte, Basis 2005). Dem Stadtrat obliegt die periodische Anpassung.

<sup>4</sup> Für die Berechnung ist der Zeitpunkt der Entstehung der Leistungspflicht gemäss Art. 16 massgebend.

<sup>5</sup> Alle vor Inkrafttreten dieser Gebührenverordnung vorgenommenen Anschlüsse (Sickerleitungen etc.) an die Siedlungsentwässerungsanlagen, die ohne Leistung einer Anschlussgebühr erfolgten, entbinden den Grundeigentümer nicht von der Gebührenpflicht.

#### Art. 14 Besonders hoher Abwasseranfall

<sup>1</sup> Für Liegenschaften mit besonders hohem Abwasseranfall kann der Stadtrat eine spezielle, sich an den zusätzlich entstehenden Kosten (Grenzkosten) orientierende, erhöhte Anschlussgebühr erheben.

### 4 Gemeinsame Bestimmungen

#### Art. 15 Spezielle Verhältnisse

<sup>1</sup> Der Stadtrat kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse die Gebühren erhöhen oder herabsetzen.

**Art. 16** Entstehen der Gebührenpflicht

<sup>1</sup> Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen nach Art. 2.

**Art. 17** Schuldner

<sup>1</sup> Zahlungspflichtig für die Gebühren ist der Eigentümer, der Baurechtsnehmer oder die Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungstellung. Bei einer Handänderung haftet der Rechtsnachfolger solidarisch für ausstehende Beträge.

**5 Zahlungsmodalitäten****Art. 18** Rechnungstellung

<sup>1</sup> Die Benutzungsgebühr wird mindestens jährlich in Rechnung gestellt. Akontorechnungen sind möglich.

<sup>2</sup> Mit der Erteilung der Bau- bzw. Kanalisationsanschlussbewilligung ist die Anschlussgebühr in Form eines zinsfreien Bardepots sicherzustellen. Sie wird im Rahmen der Schlussabrechnung über das Depot des ausgeführten Bauvorhabens nach erfolgtem Kanalanschluss definitiv veranlagt und in Rechnung gestellt.

<sup>3</sup> Die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen bleibt vorbehalten.

**Art. 19** Fälligkeit

<sup>1</sup> Alle Gebühren sind mit der Rechnungstellung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins von 5% erhoben.

**Art. 20** Anschlussverweigerung durch den Grundeigentümer

<sup>1</sup> Weigert sich ein Grundeigentümer seine Liegenschaft anzuschliessen, entsteht die Gebührenforderung nach Rechtskraft des Anschlussentscheides.

---

## 6 Schlussbestimmungen

### Art. 21 Rekursrecht

<sup>1</sup> Gegen Entscheide und Verfügungen im Rahmen der delegierten Befugnisse kann beim Stadtrat innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt Einsprache erhoben werden.

<sup>2</sup> Gegen Beschlüsse und Verfügungen des Stadtrates aufgrund dieser Verordnung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bezirksrat schriftlich Rekurs erhoben werden.

**Änderungstabelle - Nach Beschluss**

<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Element</b>	<b>Änderung</b>	<b>CRS Fundstelle</b>
05.11.2013	05.11.2013	Erlass	Erstfassung	-
03.12.2024	01.01.2025	Art. 11 Abs. 2	eingefügt	8414
03.12.2024	01.01.2025	Art. 11 Abs. 3	eingefügt	8414

**Änderungstabelle - Nach Artikel**

<b>Element</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>	<b>CRS Fundstelle</b>
Erlass	05.11.2013	05.11.2013	Erstfassung	-
Art. 11 Abs. 2	03.12.2024	01.01.2025	eingefügt	8414
Art. 11 Abs. 3	03.12.2024	01.01.2025	eingefügt	8414